



Foto: Privat

Zu Ihrer Information: Anträge für die Mitgliederversammlung

DR. MED. DENT. LORE GEWEHR

Der 36. Kongress des DÄB in Erfurt naht und mit ihm die Mitgliederversammlung (MV), vom Vorstand oft mit gemischten Gefühlen erwartet. Grund dafür könnten anstehende Wahlen sein, aber auch der Tagesordnungspunkt Anträge birgt unvorhersehbares Chaos. Wer von uns erinnert sich nicht mit Schaudern an die MV in Regensburg? Es war die erste MV, die ich im DÄB erlebte: Eigentlich wollte ich daraufhin wieder austreten. Nach einiger Bedenkzeit beschloss ich aber, mich mit der Satzung und ihrer dringend notwendigen Neugestaltung zu befassen. Die Angelegenheiten eines Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung über vorliegende Anträge in einer MV geordnet. Was sind das für Anträge? Leider ist dieser Begriff nur schwammig und unterschiedlich definiert. Deswegen möchte ich hier eine Gliederung vorlegen, die uns bei der MV helfen sollte.

Da es dem Verständnis dient, beginne ich mit dem weitestgehenden Antrag, nämlich dem auf **Auflösung des Vereins**, die aktuell noch nicht einmal angedacht ist: Hierzu gibt es in unserer Satzung in § 16 genaue Bestimmungen: *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Der Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin.* Auch der nächste Antrag, der auf **Satzungsänderungen**, ist in § 14 klar formuliert: *Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung an den Bundesvorstand zu richten und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen im Mitteilungsorgan mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Änderung der Satzung benötigt einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.*

Nun wird es allmählich komplizierter: Beschlussfassungen über **Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung**, wozu es in der Satzung keine Regelung gibt, müssen rechtzeitig vor der Versammlung allen Mitgliedern zum Beispiel als Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Das Mitglied muss die Mög-

lichkeit haben, sich zum Thema sachkundig zu machen, um dann gut überlegt entscheiden zu können. Dazu ist es sinnvoll, die zum Antrag gehörende Begründung ebenfalls zu verschicken. Dazu heißt es in der Satzung § 8, Abs. 4: *Aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder können bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Entsprechende Anträge mit Begründung sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, wenn der Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern durch Unterzeichnung des Antrags unterstützt wird.* Und in § 8, Abs. 9 heißt es: *Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. einer ihrer Stellvertreterinnen.*

Jetzt komme ich zu den schwierigen **Spontananträgen**, also den erst in der Versammlung gestellten Anträgen, die meist als Zeichen gelebter Basisdemokratie gelten, oft zu unkontrollierten Diskussionen führen und einen Abbruch der Versammlung bewirken können. Bei unvorhersehbaren politischen oder medizinischen Geschehnissen aber müssen Spontananträge möglich sein, um schnell reagieren zu können. Solche Anträge werden allerdings eher die Ausnahme sein. § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung dazu: *Über Einsprüche und Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.*

Es gibt aber auch andere, erst in der Versammlung zu stellende Anträge, nämlich **Änderungsanträge** zu Themen, die auf der Tagesordnung stehen, über die dann in ursprünglicher oder geänderter Form abgestimmt werden kann. Die gängigste Form der Anträge während der MV sind die **Anträge zur Geschäftsordnung**, sicher allen bekannt und nachzulesen in der Geschäftsordnung für die MV des DÄB e.V. in § 6.

Ich hoffe, die Unterschiede der Anträge für die MV für Sie so weit verdeutlicht zu haben, damit in Erfurt eine entspannte Mitgliederversammlung stattfinden kann. ◀

Dr. med. dent. Lore Gewehr war langjährig im Vorstand des Deutschen Ärztinnenbundes tätig.